

Satzung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 21. Januar 2015

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Mai 2014 (AmBek. UP Nr. 9/2013 S. 448) am 22. Januar 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:¹

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 13. August 2003 (AmBek. Nr. 11/2008 S. 410) i. d. F. der Satzung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 21. Januar 2014 (AmBek. UP Nr. 7/2014 S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das Grundstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen und einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung des gewählten Schwerpunktbereichs erworben hat. Ein Seminarschein kann auch in einem anderen Schwerpunktbereich erworben werden.“

2. § 6 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Mit dem Zulassungsgesuch sind das Zwischenprüfungszeugnis sowie der Leistungsnachweis vorzulegen.“

3. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Wiederholung der Prüfung

„Die Schwerpunktbereichsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist auch zur Notenverbesserung möglich. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Schwerpunktbereich

wählen. Die Meldung zur Wiederholung ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. § 9 Abs. 2 gilt, mit Ausnahme von Härtefällen, für die Wiederholung nicht.“

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung im oder nach dem Sommersemester 2016 beantragen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 13. April 2015.